



Tiroler Umweltschaff

Mag. Jürgen Haltmeier

Telefon 0512/508-3487

Fax 0512/508-3495

landesumweltschaff@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Betrieb einer Rennstrecke für Modellautos auf Gst. 1879/1 KG Radfeld-
Berufung**

Geschäftszahl LUA-5-5.13/12/3-2012

Innsbruck, 29.03.2012

Sehr geehrter _____!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 15.03.2012, Zl. 5 Vk – 1250/8-12, eingelangt bei der Tiroler Umweltschaff am 16.03.2012, wurde _____ die naturschutzrechtliche sowie wasserrechtliche Bewilligung zum Betrieb einer Rennstrecke für Modellautos erteilt. Gegen diesen Bescheid und die damit einhergehende naturschutzrechtliche Bewilligung erhebt die Tiroler Umweltschaff innerhalb offener Frist

Berufung

mit folgender

Begründung

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit in seinem vollem Umfang angefochten.

I. Wesentliche Feststellungen zum Projekt und Projektgebiet

██████████, vertreten durch ██████████; hat mit Antrag vom 26.09.2011 bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für den Betrieb einer Rennstrecke für Modellautos auf Gst. 1879/1 KG Radfeld angesucht.

Die schon errichtete Fahrstrecke befindet sich im südlichen Bereich des Gst 1879/1 der KG Radfeld, direkt angrenzend an einen Auwald, und misst eine Fläche von circa 3000 m². Bei der Fläche handelt es sich nach den eingereichten Unterlagen um eine ehemalige Kompostieranlage, welche auf älteren Orthophotos auch erkennbar ist.

Der sich im Westen und Norden befindliche Auwald ist gemäß Biotopkartierung als „Bachbegleitendes Gebüsch und Feuchtfläche am Maukenbach“ ausgewiesen und als solches ein wertvoller und schützenswerter Lebensraum.

Die Anlage selbst besteht aus zahlreichen Erdbahnen, welche mit Rundlingen abgegrenzt sind und aus „Rampen“, die aus Holzbrettern gezimmert wurden. Es wurden bereits verschiedenste Container aufgestellt, wobei auf einem dieser Container ein so genannter „Fahrerstand“ aufgebaut ist. Direkt am Waldrand, beziehungsweise teilweise schon im Auwald befindet sich ein weiterer Container, welcher als Aufenthaltsraum genutzt wird, sowie mehrere „Tische“ aus Betonteilen und eine „Servicestation“ aus Holzteilen. In Richtung Süden und Osten ist das Gelände mittels eines Zaunes abgegrenzt, wobei bei der Zufahrtsstraße ein Gatter vorhanden ist.

Die gemäß des Antrages ██████████ geplanten Betriebszeiten wären je nach Witterung zwischen März/April und Oktober jeweils von Montag bis Samstag zwischen zehn und zwanzig Uhr. Sonn- und Feiertage wäre die Anlage grundsätzlich zu schließen, wobei jährlich maximal fünf Veranstaltungen an Sonn und Feiertagen stattfinden würden.

II. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und zu den Ergebnissen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren

Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 15.03.2012, Zl. 5Vk-12050/8-12 wurde ██████████ die naturschutzrechtliche Bewilligung unter der Auflage von sieben Nebenbestimmungen gemäß § 6 lit. g i.V.m § 29 Abs. 1 lit. b, Abs. 5 und 9 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, sowie die wasserrechtliche Bewilligung unter Vorschreibung von vier Nebenbestimmungen gemäß §§ 12,15,38,105,11 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 erteilt.

Der Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes bezüglich der naturschutzrechtlichen Bewilligung, welche mittels dieser Berufung angefochten wird, wurde ein Sachverständigengutachten aus dem Fachbereich Naturkunde zugrunde gelegt. Außerdem wurde im Zug des Ermittlungsverfahrens noch eine Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten, der Gemeinde Radfeld, sowie des Antragstellers abgegeben.

Folgende Beeinträchtigungen durch die geplante (allerdings schon errichte) Rennstrecke für Modellautos ergeben sich gemäß den Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen:

„Der angrenzende bzw. teilweise betroffene Auwald ist zwar erst durch die Errichtung des Retentionsbeckens entstanden, kann aber als ökologisch wertvoller Ersatzlebensraum für ursprünglich im Inntal weit verbreitete Auwälder gesehen werden. Der Auwald ist ein wichtiger Lebens- und Rückzugsraum sowie ein wertvolles Trittsteinbiotop für zahlreiche Vögel, Insekten etc. und auch (Klein-) Säugetiere.

Durch die Errichtung von Anlagenteilen am Rand bzw. teilweise innerhalb dieses Auwaldbereiches kommt es zu einer direkten Beeinträchtigung desselben. Diese Beeinträchtigung kann als etwas mehr als gering angesehen werden. Wenn die im Randbereich des Auwaldes errichteten Anlagenteile entfernt werden und der Bereich nicht mehr genutzt wird, sind durch die gesamte Anlage selbst lediglich geringe Beeinträchtigungen zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen kann aber die Nutzung der Anlage mit sich bringen.

Dieser Lebensraum kann und wird durch Lärm der auf den gesamten Auwald wirkt wesentlich gestört werden. Diese Störung kann dazu führen, dass störungsempfindliche Tierarten (vor allem Vögel) den Lebensraum nicht mehr nützen können und dass es daher zu einer Artenverarmung kommt und ein wichtiges Trittsteinbiotop verloren geht.

Die Beeinträchtigung des Lebensraum Auwald durch die Nutzung des angrenzenden Geländes mit Modellautos mit Verbrennungsmotoren kann als zumindest mittelstark angenommen werden. Diese Beeinträchtigung wirkt umso stärker, weil mit dem Betrieb unmittelbar nach der Schneeschmelze begonnen werden soll und weil zumindest zu Beginn der Saison auch in Dämmerungszeiten gefahren werden soll.

Wie auch von der Gemeinde Radfeld in anderen Verfahren angeführt, wird der südlich an die Bundesstraße angrenzende Waldbestand als Naherholungsraum intensiv genutzt. Der durch die Verbrennungsmotoren entstehende Lärm wirkt auch auf diesen Raum und stellt somit eine Beeinträchtigung des Erholungswertes dar. Es ist allerdings festzustellen, dass mit wenigen Ausnahmen an Sonn – und Feiertagen kein Betrieb stattfindet und daher die „Haupterholungstage“ nicht von der Beeinträchtigung betroffen sind.

[...] Wesentlich verringert (aber nicht auf ein geringes Maß) können die festgestellten Beeinträchtigungen dann werden, wenn die Betriebszeiten deutlich eingeschränkt werden.“

Der verfahrensbeteiligte Naturschutzbeauftragte zeigte sich grundsätzlich kritisch und führte aus:

„Wie aus dem naturkundefachlichen Gutachten des Amtssachverständigen [REDACTED] ersichtlich ist, handelt es sich bei der gegenständlichen Rennstrecke um eine Anlage, die einen ökologisch wertvollen Auwald berührt. Solche intakten Auwaldbereiche, die einen wichtigen Lebens- und Rückzugsraum für

zahlreiche Tierarten darstellen, sind in Tirol mittlerweile sehr selten geworden und daher laut TNSchG besonders schützenswert.

Weiters wurde vom Naturschutzbeauftragten betont, „[...]“, dass der Lebensraum Auwald durch den Betrieb von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Modellautos zumindest mittelstark (also eventuell auch stärker) beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigungen können auch durch die Einschränkung der Betriebszeiten nicht auf ein geringes Maß reduziert werden.

Ein öffentliche Interesse für den Betrieb der Anlage, das die Interessen des Naturschutzes überwiegen würde, ist aus meiner Sicht nicht zu erkennen.“

Die Gemeinde Radfeld gab sinngemäß die Stellungnahme ab, dass sie eine Genehmigung für die beantragte Anlage befürworten würde, da [REDACTED] seit etlichen Jahren namhafte Spenden für soziale Härtefälle in der Gemeinde machen würde, und der Club auch zu einer Erweiterung des Freizeitangebotes sowohl für Einheimische als auch für Gäste beitragen würde.

Zuletzt gab auch der Antragsteller, [REDACTED], eine Stellungnahme ab:

„[...] Derzeit hat der Verein 40 Mitglieder, davon 11 Jugendliche. Die Anlage dient zur geselligen Zusammenkunft von Modellbaubegeisterten und ihren Familien und Bekannten. Wir betreiben die Anlage auch, damit die Jugend ein Hobby unter fachkundiger Aufsicht, an den angegebenen Öffnungszeiten ausüben kann und ein kontrolliertes Fahren gegeben ist, auch um einen Wildwuchs der Fahrten zu vermeiden.

[...] Da wir auch internationale Veranstaltungen durchführen, kommen die Teilnehmer aus Deutschland, Salzburg, Vorarlberg, Oberösterreich, Kärnten usw. zu uns, was auch einen positiven Nutzen für die Gemeinde Radfeld hat, da die angereisten Teilnehmer in der Region verweilen und so heimische Betriebe auslasten. Auch der touristische Schwerpunkt für die Gegend kann dadurch als positiv gewertet werden. Bei den einzelnen Veranstaltungen kann jeweils mit ca. 30-40 Teilnehmern und ca. 100 – 150 Besuchern gerechnet werden.

[REDACTED] erklärt sich bereit, von Montag bis Donnerstag die Anlage nur mit Elektrofahrzeugen zu benützen. Am Freitag und Samstag, sowie an den Rennsonntagen wird auf der Anlage mit Verbrennungsmotoren gefahren.

Mit den Einnahmen der Veranstaltungen unterstütze der Verein auch die Gemeinde Radfeld in sozialen Belangen (Spenden an den Sozialsprengel, Kindergarten, bedürftige Radfelder, sowie für den Sozialfond der Gemeinde)

Sobald es die Wetterlage zulässt werden wir die 8 Arbeitstische und die Servicestation Richtung Nordost (zwischen ehemaliger Knochenhütte und Strecke) verlegen.“

Seitens der Behörde wurde am 14.03.2012 telefonisch mit dem Antragsteller vereinbart, die Betriebszeiten einzuschränken (gänzliche Sperrung an Montagen und Dienstagen, sowie die Nutzung an Donnerstagen und Freitagen nur mit Elektrofahrzeugen).

Eine behördliche Rücksprache mit dem Amtssachverständigen für Naturkunde ergab allerdings, dass dies die Beeinträchtigungen nicht minimiert, es sich dabei also lediglich um eine Minderung der Eingriffe handeln würde.

Von Seiten des Naturschutzbeauftragten wurde daraufhin mitgeteilt, dass dies an seiner Stellungnahme nichts ändern würde.

III. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft

1. Beeinträchtigungen nach dem TNSchG 2005

Nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft besteht kein Zweifel, dass durch die konsenslos bestehende Anlage und das gegenständliche Projekt Beeinträchtigungen der im TNSchG 2005 angeführten Schutzgüter verwirklicht werden.

Der Grad der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes wurden vom Amtssachverständigen als gering angesehen.

Obwohl der von der Anlage betroffene Auwald erst durch die Errichtung des Retentionsbeckens entstanden ist, so ist er doch ein ökologisch wertvoller Ersatzlebensraum für früher im Inntal weit verbreitete Auwälder und als solcher aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft sowohl erhaltens- wie auch schützenswert.

Durch den geplanten Betrieb der hier gegenständlichen Modellauto - Rennstrecke [REDACTED] [REDACTED] würde ein massiver Eingriff in diesen Auwald erfolgen. Die baulichen Elemente der Anlage selbst stellen schon einen, wenn auch nur geringen, Eingriff in den Auwald dar. Allerdings kommt es durch den Betrieb der Anlage zu einem massiven Eingriff in diesen sensiblen Lebensraum. Durch den beim Betrieb einer solche Rennstrecke auftretenden unregelmäßigen Lärm, kann und wird es zu schweren Beeinträchtigungen im Lebensraum diverser Tiere, welche hier ihr Vorkommen haben, kommen. Speziell für Vögel ist eine solch große und unregelmäßige Geräusentwicklung als äußerst problematisch anzusehen, und kann im schlimmsten Fall auch dazu führen, dass der Auwald von sensibleren Arten nicht mehr als Lebensraum genutzt wird.

Als weiteres Erschwernis für sich dort befindliche Vögel muss der mit 15. April als sehr früh einzustufende Betriebsbeginn der Anlage gewertet werden. Zu dieser Zeit befinden sich viele Vögel noch in ihrer Brut und Nistzeit, was sie besonders empfindlich für Einflüsse jeglicher Art macht, speziell auch für unregelmäßig auftretenden Lärm.

Daher steht für die Tiroler Umweltanwaltschaft zweifelsfrei fest, dass es durch die Realisierung der geplanten Modellauto - Rennstrecke zu gravierenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Naturhaushalt nach dem TNSchG 2005 kommen wird. Die erstinstanzliche Behörde hat es überdies verabsäumt zu

prüfen, ob die gegenständliche Rennstrecke inklusive Betrieb den Vorgaben des § 25 TNSchG 2005 widerspricht. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Lebensraum, vor allem im Zusammenhang mit der dort vorkommenden Avifauna kommen wird. Damit eine zweifelsfreie Klärung dieses Sachverhaltes getroffen werden kann, scheint es für die Tiroler Umweltschutzbehörde notwendig, dass im ergänzenden Ermittlungsverfahren ein entsprechendes ornithologisches Sachverständigengutachten eingeholt wird, um eine eindeutige Klärung herbeizuführen.

Weiters ist die Tiroler Umweltschutzbehörde der Ansicht, dass sich die Behörde nicht ausreichend mit den Ausführungen des Naturschutzbeauftragten auseinandergesetzt hat.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde sieht es äußerst kritisch und spricht sich daher dezidiert dagegen aus, dass wichtige Aufenthalts- und Lebensräume derart stark beeinträchtigt werden, ohne dass dies in der Entscheidung der Behörde die notwendige Berücksichtigung findet. Die Behörde hat nicht nur die Stellungnahmen der Amtssachverständigen zu berücksichtigen, sondern hat sich auch mit der Stellungnahme der Parteien ausreichend auseinanderzusetzen um sich ein umfassendes Bild der Fakten und der Rechtslage bilden zu können.

2. Mangelhafte Interessenabwägung

Es steht für die Tiroler Umweltschutzbehörde außer Frage, dass durch die geplante, allerdings schon errichtete Rennstrecke deutliche Beeinträchtigungen von Naturschutzinteressen zu erwarten sind.

In diesem Fall müsste im Verhältnis das öffentliche Interesse an der Bewilligung einer solchen Einrichtung umso größer ausfallen und glaubhaft gemacht werden. Eine solche Glaubhaftmachung, welche für die Bewilligung des gegenständlichen Projektes sprechen würde, erfolgte im hier gegenständlichen Verfahren nicht.

Die belangte Behörde stellte nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis fest, dass es bei der Umsetzung des geplanten Projektes unter Einhaltung der gestellten Auflagen durch die Anlage selbst nur zu geringen Beeinträchtigung von Schutzgütern nach dem Tiroler Naturschutzgesetz kommt. Allerdings würde die Nutzung der Anlage erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Lebensraum mit sich bringen. Im Zuge einer Interessensabwägung im Sinne des § 29 Abs. 1 lit. b TNSchG 2005 kam die Behörde zu dem Schluss, dass das öffentliche Interesse am Betrieb dieser Anlage die Interessen des Naturschutzes überwiegen und führte dazu aus.

„ [...] Durch den Verein und den Betrieb der Rennstrecke wird somit der Jugend ein weiteres Freizeitangebot dargelegt, bei welcher diese unter fachkundiger Aufsicht diesem Hobby nachgehen kann. Angesichts der Tatsache, dass ein Viertel der Vereinsmitglieder Jugendliche sind, nimmt die Jugendarbeit einen hohen Stellenwert innerhalb des Vereinslebens ein und ist somit sicherlich im Interesse des Gemeinwohls gelegen. Diese Jugendarbeit kann jedoch nur dadurch ermöglicht werden, wenn auch ein

entsprechendes Gelände für die Ausübung der Tätigkeit sprich des Fahrens mit Modellautos zur Verfügung steht.

Des weiteren wird durch die Bereitstellung der Grundstücke zur Ausübung dieser Beschäftigung, das Fahren auf einem entsprechend ausgestalteten Bereich konzentriert wodurch Fahrten im „freien“ Gelände eingedämmt werden.

[...] Zumal durch den Verein auch Rennen bzw. Veranstaltungen auf der gegenständlichen Rennbahn durchgeführt werden, wird dadurch auch Publikum sowie andere Vereine angelockt, welche anlässlich dieser Veranstaltungen auch den Tourismus sowie die Wirtschaft der Gemeinde Radfeld beleben

[...] Da der Verein nicht auf Gewinn ausgelegt ist, werden die erwirtschafteten Erlöse zur Erhaltung der Bahn und des Vereines genützt sowie ein Teil davon zur Unterstützung der Gemeinde in sozialen Belangen verwendet, was auch in der Stellungnahme der Gemeinde Radfeld bestätigt wurde..

[...] Die gegenständliche Rennbahn für Modellautos ist im Bezirk Kufstein einzigartig, wodurch diese nicht nur eine Bereicherung hinsichtlich des Freizeitangebotes für die Gemeinde Radfeld darstellt, sondern auch über die Gemeinde- bzw. Bezirksgrenzen hinaus eine Anlaufstelle für die angesprochene Zielgruppe ist.“

Es ist sicherlich von öffentlichem Interesse, Freizeiteinrichtungen vor allem auch für Jugendliche zu schaffen. Allerdings geht die Tiroler Umweltschutzbehörde davon aus, dass aufgrund der geringen Zahl der Jugendlichen und auch Erwachsenen, welche dieser Betätigung nachgehen, und der Tatsache, dass jungen Menschen auch andere Freizeitmöglichkeiten in der Gemeinde Radfeld und Umgebung zur Verfügung stehen, das öffentliche Interesse an diesem Freizeitangebot nicht annähernd die Interessen des Naturschutzes erreicht oder gar übersteigt. Gerade in einem bereits massiv von Verkehr belasteten Tal wie dem Inntal erscheint das zusätzliche Betreiben von lärm- und abgasverursachenden Freizeitaktivitäten mehr als fragwürdig und jedenfalls nicht im öffentlichen Interesse gelegen.

Auch kann nicht gesehen werden, warum ein öffentliches Interesse darin bestehen soll, dass das Fahren in „freiem“ Gelände dadurch unterbunden wird, dass eine Rennstrecke entlang eines Auwaldes errichtet wird. Ebenso geht die Tiroler Umweltschutzbehörde davon aus, dass der vom Verein angeführte touristische Mehrwert für die Gemeinde nicht in einem Ausmaß stattfindet, das die öffentlichen Interessen an der Erhaltung der Natur übersteigt.

Nebenbei bemerkt wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die Behörde die Alpenkonvention bei der Entscheidungsfindung außer Acht gelassen hat. Der unmittelbar anwendbare Artikel 15 Abs. 2 des Durchführungsprotokoll im Bereich Tourismus besagt, dass sich die Vertragsparteien verpflichten, die Ausübung motorisierter Sportarten so weit wie möglich zu begrenzen, oder erforderlichenfalls verbieten.

Die Behörde hat es also verabsäumt das Durchführungsprotokoll im Bereich Tourismus mit ein zu beziehen, und das obwohl diese nunmehr seit dem 18.01.2002 dem innerstaatlichen Rechtsbestand angehört. Die angeführte Bestimmung des Tourismusprotokolls ist zumindest im Rahmen der Interessensabwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Auch eine Bedeutung der hier errichteten Rennstrecke für Modellautos über die Gemeinde Radfeld hinaus, wie sie von der Behörde behauptet wird, wird von der Tiroler Umweltschutzbehörde stark angezweifelt.

Durch die oben angeführten Argumente steht nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde fest, dass das geplante Vorhaben keinerlei öffentliche Interessen zu erfüllen im Stande ist, welche die Interessen des Naturschutzes überwiegen könnten.

3. Fehlende Variantenprüfung

Weiters wird auf die fehlende Variantenprüfung gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 hingewiesen. Nach dieser ist trotz Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z.2, Abs. 3 lit. a oder § 14 Abs. 4 eine Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Art und Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden. Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde wäre eine derartige Rennstrecke, - so sie von der Behörde als im öffentlichen Interesse liegend bewertet wird – nicht direkt neben einem sensiblen Lebensraum, wie dem hier befindlichen Auwald zu genehmigen, in welchem die Einrichtung zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führen wird.

Somit wäre die belangte Behörde jedenfalls zu einer Alternativenprüfung verpflichtet gewesen, da die Behörde erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Lebensraum feststellte.

4. Zusammenfassung

Die Tiroler Umweltschutzbehörde spricht sich sohin klar gegen die Bewilligung der Rennstrecke für Modellautos aus. Dies vor allem deshalb, weil durch das geplante Vorhaben in einen sensiblen Lebensraum – einen Auwald - eingegriffen wird.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde kommt daher zu dem Schluss, dass bei einer Realisierung des Vorhabens einerseits erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu erwarten sein werden und andererseits im angefochtenen Bescheid weder entsprechende öffentliche Interessen angeführt sind, welche diese Beeinträchtigungen rechtfertigen könnten, noch entsprechende Alternativen geprüft wurden.

Aus all den obengenannten Gründen wird vom Landesumweltanwalt der

Berufungsantrag

gestellt,

- 1. die Berufungsbehörde möge den Bescheid dahingehend abändern, dass dieser nach ergänzenden Erhebungen und Alternativenprüfung zu einer nachvollziehbaren Interessenabwägung und gegebenenfalls zur Versagung der Bewilligung führt,**

in eventu

- 2. die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zur neuerlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzuverweisen.**

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer